



# Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

An die  
Anwohner\*inneninitiative  
„Teltower Vorstadt“

- per E-Mail an [kontakt@initiative-teltower-vorstadt.de](mailto:kontakt@initiative-teltower-vorstadt.de) -

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam  
Fachbereich Stadtplanung und -erneuerung  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

Auskunft erteilt Herr Brinkkötter  
Telefon 0331 289- 25 23  
Telefax 0331 289- 84 25 17  
Dienstgebäude Haus 1  
Zimmer 826  
E-Mail [Bauleitplanung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Bauleitplanung@Rathaus.Potsdam.de)  
Aktenzeichen vBP 36  
Datum 14.10.2019

## **Entwicklung des östlichen RAW-Geländes – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 33 Abs. 3 BauGB – Ihre Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Käske,  
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 33 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ schriftlich beteiligt. Für Ihre Stellungnahme bedanke ich mich und möchte Ihnen zugleich Auskunft über das Verfahren geben.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßen Ermessen über einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens. Die Stadtverordnetenversammlung hat Ende Januar dieses Jahres den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Planverfahren in Gang gesetzt. In einem Regelverfahren ist nach dem BauGB eine frühzeitige Beteiligung sowie eine darauffolgende Auslegung vorgesehen. Während dieser Beteiligungsphasen wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern.

Der genannte Bebauungsplan für das östliche RAW-Gelände soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Planungen des Vorhabenträgers schaffen. Der Bebauungsplan wird im sogenannten beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt und folgt daher nicht in Gänze dem genannten Regelverfahren.

In diesem beschleunigten Verfahren wurden gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB im März dieses Jahres die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten konnte, zur Einsicht bereitgehalten. Ergänzend wurden die Unterlagen in das Internet eingestellt. Äußerungen zur Planung konnten in dieser Zeit abgegeben werden (sogenannte Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit).



Telefon: 0331 289-0  
Telefax: 0331 289-1155  
E-Mail:  
[poststelle@rathaus.potsdam.de](mailto:poststelle@rathaus.potsdam.de)  
Internet: [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)

Landeshauptstadt Potsdam  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam  
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam  
Stadtkasse  
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36  
BIC: WELADED1PMB  
Mittelbrandenburgische Sparkasse



Nach einer weiteren Beteiligung im Rahmen einer Informationsveranstaltung im April dieses Jahres wurde nun nochmals die Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern. Gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ein Vorhaben vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht, der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und die Erschließung gesichert ist. Gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB muss jedoch der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor Erteilung der Genehmigung die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessener Frist gegeben werden. Die Unterlagen zur Planung lagen bereit und wurden ebenfalls in das Internet eingestellt. Stellungnahmen konnten abgegeben werden; diese Gelegenheit haben Sie wahrgenommen, wofür ich mich noch einmal bedanke.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Die genannte frühzeitige Beteiligung, die Planauslegung sowie die Unterrichtung und Äußerungsmöglichkeit nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB dienen in diesem Zusammenhang der Gemeinde, das relevante Abwägungsmaterial vollständig nach § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln. Neben der Öffentlichkeit werden auch Behörden und sogenannte Träger öffentlicher Belange um Äußerung zur Planung gebeten.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit – so auch Ihre – gehen sodann in das weitere Verfahren ein. In Auswertung der Stellungnahmen der Bürger sowie der in das Planungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im Einzelfall eine abwägende Entscheidung erforderlich, ob und ggf. in welchem Umfang dem jeweiligen Belang Rechnung getragen werden soll, und ob und wie die Planung ggf. zu verändern ist. Hierzu werden alle Stellungnahmen ausgewertet.

Ihre im Schreiben genannten Hinweise nehmen wir demnach als Stellungnahme zur Kenntnis und werden diese aufgreifen. Eine inhaltliche Positionierung dazu wird durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung über diesen Bebauungsplan erwartet.

Ich bitte Sie daher um Verständnis, wenn aus den genannten Gründen eine inhaltliche Beantwortung Ihres Schreibens zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen kann. Erfahrungsgemäß erfordern die Auswertung der Stellungnahmen und die weitere Bearbeitung voraussichtlich mehrere Monate; länger als Sie es vermutlich erwartet haben. Bitte haben Sie deshalb etwas Geduld; spätestens mit der im Verfahren noch vorgesehenen Phase der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung haben Sie die Möglichkeit zu überprüfen, ob und inwiefern ihren Anregungen gefolgt worden ist. Genauere Informationen über den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung werden Sie zu gegebener Zeit im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam erhalten. Über das Ergebnis der Abwägung werden Sie – üblicherweise nach dem von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Satzungsbeschluss – unterrichtet.

Zu Ihrer Information übergebe ich Ihnen beiliegend eine schematische Darstellung über den Ablauf des Bebauungsplanverfahrens sowie die Informationen über die Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Viola Holtkamp  
Bereichsleiterin Verbindliche Bauleitplanung